

101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens „Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering“

B-Plan Nr. 29 „Repowering Neuharlingersiel / Werdum“ der Gemeinde Neuharlingersiel

B-Plan Nr. 12 „Repowering Neuharlingersiel / Werdum“ der Gemeinde Werdum

Abwägung der Hinweise, Anregungen und Bedenken,

die während der **Bürgerinformationsveranstaltung am 17.11.2011** vorgebracht wurden
(frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB).

Ergebnisprotokoll

Repowering Neuharlingsiel / Werdum Bürgerinformation für die Bebauungspläne Nr. 29 und 12 „Repowering Neuharlingsiel / Werdum“ der Gemeinde Neuharlingsiel bzw. Werdum

Datum: 17.11.2011, 19:30 Uhr
Ort: Kursaal Neuharlingsiel
Teilnehmer: siehe Anlage
Verteiler: J. Buß, Samtgemeindebürgermeister Esens
J. Peters, Bürgermeister Neuharlingsiel
F. Hass, Bürgermeister Werdum
M. Sprötge, PGG
U. Kischnik, PGG
S. Melisch, PGG
H. Janßen, Sieler Wind GmbH & Co. KG
G. Janssen, Sieler Wind GmbH & Co. KG
S. Ulfers, Sieler Wind GmbH & Co. KG

1. Samtgemeindebürgermeister Buß begrüßt die anwesenden Bürger, stellt die weiteren Akteure vor und erläutert kurz die Ziele der Planung.
2. Herr Sprötge stellt per Power-Point-Präsentation die aktuelle Planung, die nächsten Schritte des Verfahrens und die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Naturhaushalt vor.
3. Samtgemeindebürgermeister Buß bittet die anwesenden Bürger um Fragen und Anmerkungen.

A

Herr Zimmermann fragt, ob die eingetragenen Abstände zu den Wohngebieten die errechneten Abstände von kleinen Anlagen sind.
Herr Sprötge antwortet, dass es keine verbindlichen Abstände gibt. Es gibt lediglich die Empfehlung, 1000 m zu Wohngebieten einzuhalten. Wichtig ist die Einhaltung der Schallgrenzwerte. Daher stehen die geplanten Windkraftanlagen auch nicht an den Grenzen des Sonderbaugebietes.

B

Frau Janssen fragt, wie die Schallwerte der neuen Windkraftanlagen berechnet werden, da es sie so ja noch nicht gibt.
Herr Sprötge antwortet, dass es Schallwerte für diese neuen Windkraftanlagen gibt, allerdings noch nicht genommene Werte. Daher wird vom Gesetzgeber aus Sicherheitsgründen ein sog. „Angstzuschlag“ vorgeschrieben. In dem vorliegenden, von einem unabhängigen Sachverständigen erarbeiteten Schallgutachten sind alle Schallquellen berücksichtigt worden und somit von einer Worst-Case-Situation ausgegangen.

C

Frau Janssen fragt, ob die Planung auch den Ausschluss von Einzelwindkraftanlagen an anderer Stelle regelt.
Herr Sprötge antwortet, dass im bestehenden Flächennutzungsplan der Windpark Utgast dargestellt sei mit einem Ausschluss von Windkraftanlagen an anderer Stelle. Gegenstand dieser Planung ist einer von zwei neuen Windenergieflächen mit einem zusätzlichen Ausschluss von Einzelwindkraftanlagen an anderer Stelle.
Samtgemeindebürgermeister Buß ergänzt, dass die Samtgemeinde Esens auch zukünftig noch weitere Flächen für Windenergie ausweisen kann.
Herr Sprötge ergänzt, dass es in der Entscheidung der Politik liegt, ob mehr Flächen für Windenergie im Flächennutzungsplan ausweisen werden.

Abwägung durch die Samtgemeinde / die Gemeinde:

- A) In der Potenzialstudie (Ebene FNP) werden die Abstände zur Wohnnutzung nach dem Schutzbedürfnis der Nutzungen differenziert (1.000 m zu Wohngebieten- geschlossenen Siedlungsbereichen und 400 m zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich). Auf FNP-Ebene ist damit die Realisierung des Standortes, auch vor dem Hintergrund schallimmissionstechnischer Belange, möglich. Auf Ebene des B-Plans liegt ein Schallimmissionsgutachten vor, welches die Realisierung der geplanten WEA-Standorte im Hinblick auf die Schallimmissionen belegt.
- B) Für den Anlagentyp ENercon E-126 liegen noch keine Meßberichte vor. Der Hersteller gibt für den uneingeschränkten Betrieb mit einer Nennleistung von 7.500 kW einen Schallleistungspegel von 108,5 dB(A) an. Mit Hilfe der Schallimmissionsprognose soll die Sicherung der „Nicht-Überschreitung“ der zulässigen Immissionsrichtwerte nachgewiesen werden. Hierzu ist auch die quantitative Beschreibung der Qualität der Emissionsdaten notwendig. Diese erfolgt mit der Vorlage einer ausreichenden Anzahl an Messberichten und den jeweiligen Streuungsparametern. Sofern keine 3 Messberichte vorliegen, wird empfohlen, zur hilfsweisen Berücksichtigung der Streuungsparameter der Emissionsdaten einen Zuschlag von 2 dB im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu berücksichtigen (s. hierzu auch das schalltechnische Gutachten zum B-Plan).
- C) Bereits durch die bestehenden FNP-Änderungen zum WP Utgast sowie zum WP Stedesdorf wird die Ausschlusswirkung für EinzelWEA im Samtgemeindegebiet geregelt. In der SG Esens sind WEA nur innerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete möglich.

D	<u>Frau Janssen</u> erkundigt welche Ziele der Bebauungsplan hat. Herr Spröge antwortet, dass der Bebauungsplan das Repowering regelt. Theoretisch wäre eine Flächennutzungsplanänderung mit ergänzenden Regelungen im BImSchG- Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen denkbar. Die Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum möchten aber gerade das Repowering regeln, welches durch den Flächennutzungsplan alleine nicht geregelt werden kann.
E	<u>Herr Zimmermann</u> gibt aufgrund der Höhe der neuen Windkraftanlagen, die er als sog. „Monster“ bezeichnet, die massive Verunstaltung des Landschaftsbildes zu Bedenken. Weiter führt er aus, dass das Thema Infraschall nicht berücksichtigt wurde. Herr Spröge antwortet, dass dieses subjektive Empfindungen seien und diese Wirkung ihm nicht genommen werden könnte. Zur Berechnung der Einwirkungen auf das wurden die Vorgaben vom Land verwendet. Zum Thema Infraschall führt Herr Spröge aus, dass dieses Thema in der Genehmigungspraxis keine Rolle mehr spielt, da Infraschall nicht messbar sei. Herr Bürgermeister Hass ergänzt, dass größere Anlagen weit aus ruhiger und daher subjektiv angenehmer laufen, als kleinere Anlagen.
F	<u>Herr Bürgermeister Hass</u> fragt im Auftrag von <u>Herrn Klaus Menzler</u>, ob sein Haus in der 750 m – Zone liegt. Herr Spröge antwortet, dass das Haus von Herrn Menzler 760 m entfernt liegt, dieses könne durch die Planungsgruppe Grün noch kartentechnisch im Nachgang nachgewiesen werden.
G	<u>Frau Janssen</u> gibt zu Bedenken, dass durch die Errichtung der Windkraftanlagen (Fundament) in der Pufferzone des Altharlinger Sieltiefes das Sieltief beeinträchtigt wird. Herr Spröge entgegnet, dass das Altharlinger Sieltief durch die Errichtung der Windkraftanlage nicht tangiert wird, da eine 50 m-Entfernung zwischen Fundament und Altharlinger Sieltief ausreicht. Um das Altharlinger Sieltief wurde eine Pufferzone von 200 m eingetragen, da dieses durch das ehemalige NLT-Papier gefordert wurde. Das neue NLT-Papier von 2011 besagt, dass die Pufferung hier entfallen kann. Die Pufferung ist aber dennoch belassen worden.
H	<u>Frau Janssen</u> fragt, wie das Verhältnis von 17 Altanlagen zu vier neuen Windkraftanlagen zustande gekommen ist. Herr Spröge antwortet, dass hierzu mehrere Aspekte zu nennen sind. Zum einen wird die Leistungssteigerung der Windkraftanlagen gefördert. Dieses ist ein Anreiz für Altanlagenbetreiber ihre alten Anlagen abzubauen. Der wirtschaftliche Rahmen ist dabei gesetzlich vorgegeben. Zum anderen ist es politischer Wille, mehr regenerative Energien auf weniger Fläche zu erzeugen.
I	<u>Herr Hinrichs</u> kritisiert die mangelnde Information im Vorfeld der Planung. Herr Spröge und Herr Buß erwidern daraufhin, dass die Bürgerversammlung der erste Schritt des öffentlichen Planverfahrens ist. Im Vorfeld ist in den Gemeinden umfassend durch öffentliche Ratssitzungen und durch eine Bürgerversammlung informiert worden. In der heutigen Bürgerversammlung werden aber nur planungsrechtliche Dinge besprochen und nicht die Form einer wirtschaftlichen Beteiligung.
J	<u>Frau Janssen</u> fragt, wie der Abbau der Windenergieanlagen zeitlich funktioniere. Herr Spröge antwortet, dass dieses im Bebauungsplan geregelt ist und der Landkreis Wittmund dieses in den jeweiligen BImSch-Genehmigungen regeln wird.
K	<u>Frau Janssen</u> fragt, wie die Befuerung der Windenergieanlagen funktioniere. Herr Spröge antwortet, dass der Gesetzgeber hier den Rahmen vorgibt. Geplant ist eine Befuerung der Windkraftanlagen. Derzeit ist der Bund dabei, eine neue Technik durch gesetzliche Regelungen vorzuschreiben. Diese sind aber noch nicht rechtskräftig. Wenn dieses erfolgt, wird der Landkreis Wittmund dann die Umrüstung in den jeweiligen Betriebsgenehmigungen fördern.
L	<u>Frau Janssen</u> beschwert sich, dass die Bürger hier durch die Errichtung von neuen Windkraftanlagen als Versuchskaninchen missbraucht werden.

Abwägung durch die Samtgemeinde / die Gemeinde:

- D) Der B-Plan trifft Festsetzungen bezüglich der Standorte der einzelnen WEA, Höhe der geplanten WEA, Erschließung der geplanten WEA sowie die Regelungen zum Repowering (Abbau von WEA, Zuordnung der geplanten WEA zu den zu demontierenden WEA). Außerdem erfolgen Regelungen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen.
- E) Es ist Ziel der Planung, möglichst viele kleine WEA durch wenige große WEA zu ersetzen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im B-Plan durch das Verfahren BREUER bilanziert. Dabei wird der Abbau der bestehenden 17 EinzelWEA berücksichtigt. Der verbliebene Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen, welche in Abstimmung mit der UNB des LK Wittmund festgelegt wurden, kompensiert. Das Thema Infraschall wurde im B-Plan ausführlich behandelt (siehe Erläuterungen in Kap. 4.6 der Begründung des B-Plans). Der Bayrische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 14. September 2009- Vf. 41-VI-08) geht davon aus, dass nach namhaften wissenschaftlichen Erkenntnissen die von WEA ausgehenden Infraschallimmissionen nur unspezifische Reaktionen und keine Schäden auslösen.
- F) Das Haus von Herrn Klaus Menzel, Werdumer Altendeich 1, 26427 Werdum, befindet sich in einem Abstand von 760 m zur nächsten geplanten WEA innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans.
- G) Aus statischen Gründen kann das Fundament der WEA Nr. 1 sowieso nicht zu nah an das Altharlinger Sieltief. Mit dem Fundament wird ein Abstand von ca. 50 m eingehalten. Negative Auswirkungen auf das Altharlinger Sieltief sind diesbezüglich

nicht zu prognostizieren.

- H) Es ist Ziel der Planung, mehr regenerative Energie durch weniger WEA zu erzeugen. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) gibt den Rahmen für das Repowering vor.
- I) Die am 17.11.2011 stattgefundene Bürgerversammlung war der erste Schritt der frühzeitigen Bürgerinformation. Danach folgte vom 24.11.2011 bis zum 09.12.2011 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) in Form der Auslegung der Unterlagen bei der Samtgemeinde und den Gemeinden. Das formelle Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB, wieder in Form der Auslegung der Unterlagen für den Zeitraum von 4 Wochen, erfolgte vom 18.06-20.07.2012. Die Samtgemeinde und die Gemeinden haben alle vorgeschriebenen Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung lt. BauGB in vollem Umfang durchgeführt.
- J) Die Festsetzungen des B-Plans regeln die Zuordnung der Altanlagen zu den geplanten WEA. Außerdem ist im B-Plan die Reihenfolge des Aufbaus der geplanten WEA festgesetzt. Auch setzt der B-Plan fest, dass die geplanten WEA erst nach Außerbetriebnahme der Altanlagen errichtet werden dürfen. Weiterreichende Regelungen trifft das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.
- K) Die Tages- Nachtkennzeichnung der WEA wird durch eine Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (2004 vom Bundesrat verabschiedet, im April 2007 geändert) geregelt. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist es, die Belastungen durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungsbereiche und die Erholungsnutzung zu reduzieren. Entsprechende Regelungen zur Kennzeichnung der WEA erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

nach dem BImSchG und sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- L) Der geplante Anlagentyp wurde bereits an anderen Standorten errichtet. Es handelt sich nicht um einen Prototypen, sondern um einen Anlagentypen, welcher in Serie produziert wird.
-

Abwägung durch die Samtgemeinde /die Gemeinde:

- M** Herr Sprötge erwidert, dass die gleichen Anlagen bereits in Wilhelmshaven, am Rysumer Nacken und in Georgsheil stehen und man hiermit gute Erfahrung gemacht habe.
- N** Herr Zimmermann fragt, wie die 45 dBA für Wohnbebauung zu verstehen ist.
Herr Sprötge antwortet, dass 45 dBA für Wohnbebauung nicht überschritten werden darf. Das vorliegende Schallgutachten geht von dem Worst-Case- Szenario aus und berücksichtigt somit auch eine negative Windgeschwindigkeit bzw. Windrichtung.
- O** Herr Faß fragt, wie das Gebiet ausgewiesen wird und ob entschädigt werde bzw. ob Nachteile zu befürchten sind.
Herr Sprötge antwortet, dass der Bereich als Sondergebiet für Windenergienutzung „Zweckbestimmung Repowering“ ausgewiesen wird, in der auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Nachteile sind nicht zu befürchten. Eine Entschädigung wird es nicht geben.
- P** Herr Böttcher fragt, wie der Rückbau der Wege bei einem Abbau von Windkraftanlagen zu verstehen sei.
Herr Sprötge antwortet, dass die Wege zu den landwirtschaftlichen Flächen natürlich bestehen bleiben, aber alles, was ausschließlich für die ehemalige Windkraftanlagen gebraucht wurde, ist zurückzubauen.
- Q** Frau Janssen fragt, warum das Sondergebietes nicht auch als Vogelschutzgebiet V 63 ausgewiesen wurde. Sie äußert ihre Verwunderung darüber, dass plötzlich Daten über Vogelkartierungen vorhanden sind.
Herr Sprötge antwortet, dass seinerzeit die Vogelschutzwarte Gebiete an die EU melden konnte. Es wurden von der Vogelschutzwarte nur Gebiete gemeldet, wo Daten vorhanden waren. Für dieses Gebiet waren keine Daten vorhanden. Gleichzeitig durften nicht zu viele Gebiete gemeldet werden, sondern nur die die besten Gebiete. Die Planungsgruppe Grün hat den Auftrag für diese Planungen erst nach der Landschaftsschutzgebietsausweisung des V 63 erhalten und auch erst dann Kartierungen vorgenommen.
- Q** Frau Janssen moniert, dass die Vogelkartierung durchgeführt wurde, während die Vergrämung läuft. Sie zweifelt die Richtigkeit der Daten vom Büro Planungsgruppe Grün an.
Herr Sprötge antwortet, dass eine Vergrämung in der Marschgegend üblich ist. Daher kann eine Vogelkartierung nur eine Momentaufnahme darstellen. Andere Möglichkeiten hat ein Kartierer nicht. Herr Sprötge weist den geäußerten Vorwurf von Frau Janssen vehement zurück. Die Planungsgruppe Grün zählt jährlich auch für die Nationalparkverwaltung und das Büro kann es sich nicht leisten, Daten zu verfälschen.
- Samtgemeindebürgermeister Buß beendet, nachdem keine weiteren Fragen mehr geäußert werden, die Bürgerinformation um ca. 21.00 Uhr.

- M) Der nächtliche Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete beträgt 45 dBA, d.h. während der Nachtstunden dürfen am Immissionsort (Wohnhaus) keine über dem Richtwert liegenden Immissionen ankommen. Die Einhaltung dieser Richtwerte (z.T. durch den schallreduzierten Betrieb von WEA während der Nachtzeit) belegt die dem B-Plan beiliegende Schallimmissionsprognose.
- N) Im Rahmen der 101. FNP-Änderung wird das Gebiet als „Sondergebiet für Windenergienutzung- Zweckbestimmung Repowering“ dargestellt. Die Flächen, welche nicht für WEA und ihre Erschließungsflächen benötigt werden, bleiben weiterhin „Flächen für die Landwirtschaft“. Die landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin im Gebiet möglich. Nachteile sind nicht zu befürchten, deshalb wird es keine Entschädigungen geben.
- O) Alle Erschließungsflächen, welche ausschließlich für die Altanlagen notwendig waren, werden zurück gebaut. Die der Landwirtschaft dienenden Wege bleiben erhalten.
- P) Die damalige Vogelschutzwarte hat die geeignetsten Gebiete an die EU gemeldet. Die den Planungen zu Grunde liegen avifaunistischen Kartierungen (2009/2010) wurden nach Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes V 63 durchgeführt.
- Q) Eine Kartierung stellt nur eine Momentaufnahme für ein Jahr dar. Die Vergrämung der Vögel ist in dem Marschgegenden üblich, so das Erfassungen auch nur während der Vergrämaßmaßnahmen erfolgen können. Die planungsgruppe grün ist ein renomiertes Planungsbüro und zählt jährlich auch für die Nationalparkverwaltung. Es gibt keinen Zweifel an der Richtigkeit der Erfassungen und vorliegenden Daten. Auch die UNB des LK Wittmund zweifelt die Erfassungen nicht an.

ANWESENHEITSLISTE

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Donnerstag, 17.11.2011, 19:30 Uhr

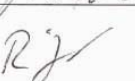
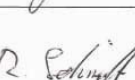
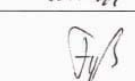
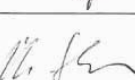
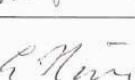
101. F.-planänderung der Samtgemeinde Esens
 „Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering“

B.-plan Nr. 29 „Repowering Neuharlingsiel/Werdum“
 der Gemeinde Neuharlingsiel

B.-plan Nr. 12 „Repowering Neuharlingsiel/Werdum“
 der Gemeinde Werdum

Lfd.Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Unterschrift
1	Kettwich Hermann	Werdum	Kettwich
2	Wolfgang Hantschke	Werdum	Hantschke
3	Siebert Ulf	Werdum	Siebert
4	M.H. Oehring	"	Oehring
5	Cihlar Gottfried	Neuharlingsiel	Cihlar
6	Thiele	Esens	Thiele
7	Geswein Gausen	G. Helum	Geswein

2

Lfd.Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Unterschrift
8	Janssen Georg	Neuhaulingersiel	
	Behrendt Johann	Werdum	
10	Dierk Heid	Nesiel	
11	Wendel, Maria	Neuhaulingersiel	
12	Wendel, Alfred	"	
13	Hinrichs Peter	"	
14	Berndt Behrend	Neuhaulingersiel	
15	Reim Jansen	Alt wardenbraten	
16	Reim Schmidt	Neuhaulingersiel	
17	Xo 90 Fuß	Wardum Altingen	
18	Hermann Hinrichs	Nordwardum	
19	L. Hinrichs	N. Warden	

3

Lfd.Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Unterschrift
20	Henrichs, Henning	Werdum, Alten-deich	H. JS
21	Hönigsmann, Kari	"	H. Hönigsmann
22	Zimmermann, Elsa	Wesel, Alten-deich, 8	E. Zimmermann
	Zimmermann, Ott.	"	O. Zimmermann
24	Janke, Q.	Wesel, Alten-deich	Q. Janke
25	Sasson, Adolf	WIA D	A. Sasson
26	Redell, Hejken	Wesel, Alten-deich	H. Redell
27	Logemann, Gerold	Alten-deich	G. Logemann
28	Martha Nitsch	N'siel	M. Nitsch
29	Hans J. Jans	Hans v. Peib	H. Jans
30	Hans Jans	Hans v. Peib	H. Jans